

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kronau eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

---

Absender:

Vor- und Zuname:

---

Geburtsdatum:

---

Anschrift:

---

An das  
Bürgermeisteramt  
Kirrlacher Str. 2

**76709 Kronau**

### Widerspruch

Hiermit widerspreche ich der Veröffentlichung und Übermittlung von Meldedaten nach § 50 Absatz 3 BMG.

Kronau, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Unterschrift -